



Merkblatt für die Beantragung eines Visums für eine Au pair-Beschäftigung

Bitte beachten Sie, dass die eine **Au pair-Beschäftigung** nur erlaubt ist, wenn dies im Visum ausdrücklich gestattet wird. Denn auch eine Au pair-Beschäftigung ist eine Erwerbstätigkeit.

Voraussetzungen für die Genehmigung eines Au pair-Aufenthaltes:

- Altersgrenzen: mindestens 18 Jahre / höchstens 24 Jahre (jeweils bei Antragstellung)
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache
- Dauer des Au pair-Verhältnisses: mindestens 6 Monate / höchstens 1 Jahr
- mindestens ein minderjähriges Kind in der Gastfamilie
- kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Au pair und den Gasteltern

Die Bundesagentur für Arbeit informiert auf ihrer Homepage über Au pair-Aufenthalte und die damit verbundenen **Rechte und Pflichten** für die Au pair-Familien und die Au pair. Dort wählen Sie das Stichwort „Veröffentlichungen“ und geben „Au pair“ in die Suchfunktion ein, um die Merkblätter für Au pair-Familien, für Au pair selbst und den Mustervertrag zu finden: www.arbeitsagentur.de

Mehrsprachige Information über Au pair-Aufenthalte und **Au pair-Agenturen** mit dem Gütezeichen der „Gütegemeinschaft Au pair e.V.“ finden Sie auf deren Homepage im Downloadcenter: www.guetegemeinschaft-aupair.de

Die **Antragstellung** ist nur persönlich möglich und erfolgt im Rahmen folgender Zeiten in der Visastelle im Kanzleigebäude in der Wul. Bohdana Chmelnyzkoho 25 in 01901 Kiew:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Es werden für die Beantragung dieser Visa keine Termine vergeben.

Nur Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine können ihr Visum bei der Visastelle der deutschen Botschaft in Kiew beantragen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben Sie dann in der Ukraine, wenn die Umstände erkennen lassen, dass Sie hier für mindestens 6 Monate verbleiben wollen (z.B. als Student, Arbeitnehmer). Antragsteller, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Ukraine haben, müssen ihr Visum in dem Land beantragen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- gültiger Reisepass mit zwei Kopien der Lichtbildseite des Passes
(Hinweis: der Pass muss mindestens 3 Monate über die geplante Aufenthaltsdauer hinaus gültig sein.)
- drei Antragsformulare, vollständig in deutscher Sprache ausgefüllt
(Hinweis 1: das Formular „Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“ ist im Internet zu finden unter der Adresse: http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/05/Visa/pdf_zum_antrag_2,property=Daten.pdf
Hinweis 2: Bitte geben sie auf dem Antrag unbedingt ihre vollständige Wohnadresse in der Ukraine mit Postleitzahl an sowie eine Kontakttelefonnummer.)
- vier identische und aktuelle Passbilder, dreimal für die Antragsformulare, ein Bild lose beigefügt
(Hinweis: das Gesicht muss auf dem Foto frontal aufgenommen, die Augen dürfen nicht bedeckt sein.)
- Au pair-Vertrag (in deutscher oder englischer Sprache, im Original mit zwei Kopien), der Vertrag muss die Mindestbedingungen für Au-pair-Verhältnisse enthalten, entsprechend dem von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen, unverbindlichen Mustervertrag (siehe unter www.arbeitsagentur.de), d.h. folgende Angaben müssen darin enthalten sein:
 - genaue Bezeichnung der Vertragsparteien (Au pair-Familie und Au pair)
 - Beginn und Dauer des Vertrags
 - allgemeine Pflichten der Gasteltern und des Au pairs
 - Vereinbarung über Taschengeld (ab 01.01.2006 monatlich mindestens EUR 260,00)
 - Verpflichtung der Gasteltern, das Au pair auf ihre Kosten für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie des Unfalls zu versichern
 - Vereinbarung über Arbeitszeit (maximal 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich, mindestens 2 Werktage Erholungsurlaub pro Monat)
 - Zahl und Alter der zu betreuenden Kinder.

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist.

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache sind (außer englischsprachige Unterlagen), müssen mit einer notariell beglaubigten **deutschen Übersetzung** eingereicht werden (auch mit zwei Kopien).

Alle ukrainischen Urkunden müssen mit **Legalisationsvermerk** vorgelegt werden. Hinweise für die Legalisation von ukrainischen Urkunden gibt ein Merkblatt der Konsularabteilung der Botschaft, siehe bitte im Internet unter <http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/05/Legalisation/Legalisation,property=Daten.pdf>

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

Bei der Antragsabgabe werden die **deutschen Sprachkenntnisse** durch ein Gespräch über Alltagsthemen überprüft.

Diese Grundkenntnisse müssen dem Level A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Dies bedeutet, dass bekannte, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Es muss möglich sein, sich und andere vorzustellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person zu stellen - z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und auf Fragen dieser Art Antwort zu geben. Verständigung auf einfache Art muss möglich sein, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

Wenn eine Verständigung mit der Gastfamilie über die Aufgaben aber auch über konkrete Wünsche oder Bedürfnisse des Au pairs sowie der zu betreuenden Kinder bzw. ein Hilfeholen bei Gefahr im Verzug in deutscher Sprache auch bei beiderseitig gutem Willen nicht möglich erscheint, muss der Visumantrag vor dem Hintergrund des Schutzes nicht nur des Au pairs sondern auch der zu betreuenden Kinder abgelehnt werden.

Die **Gebühr** für die Antragsbearbeitung beträgt 60,00 Euro und wird bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in ukrainischen Hriwna fällig. Das Visumverfahren in der Botschaft läuft bargeldlos ab: Visagebühren werden von der Botschaft nicht entgegengenommen. Die Annahme der Visumgebühr ist ausgelagert an die „ProCredit Bank“. Dazu erhalten Sie bei der Antragsabgabe in der Visastelle eine individuelle Chipkarte für die Einzahlung der Gebühr bei der Bank. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

Weitere Gebühren für die Antragsbearbeitung, allgemeine Information und Auskünfte zu laufenden Anträgen erhebt die Visastelle nicht.

Ablauf des Visumverfahrens:

Zuerst stellen Sie bei der Botschaft Ihren Visumantrag. Dann kümmert sich die Botschaft um alles weitere: sie leitet ein Exemplar Ihres Visumantrags an die Ausländerbehörde weiter, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort (ersatzweise für den Sitz des Beschäftigungsgebers) zuständig ist. Denn ein Visum für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland und/oder für eine Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland (gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsverordnung). Die Botschaft achtet auf den Eingang der Stellungnahme der Ausländerbehörde und erinnert ggf. von sich aus an die Erledigung.

Es muss mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden. Das Visumverfahren dauert in der Regel zwischen 6 und 8 Wochen, kann aber im Einzelfall auch kürzer oder länger dauern. Entsprechend frühzeitig sollten die Visa beantragt werden.

Sobald das Visum erteilt werden kann, informiert die Visastelle Sie, damit Sie zur Visumabholung vorsprechen. Ob die Abholung im Einzelfall durch einen bevollmächtigten Dritten erfolgen kann, kann erst nach Abschluss des Visumverfahrens entschieden werden.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab. Sachstandsfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht. Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

Wir bitten auch um Verständnis, dass aus Gründen des Datenschutzes keine telefonische Auskunft über den Sachstand von laufenden Visaanträgen erteilt wird, weil die Visastelle die Identität des Anrufers nicht telefonisch feststellen kann. Die in Visaverfahren erhobenen Informationen über Antragsteller ebenso wie Auskunft über den Sachstand einzelner Visaverfahren unterliegen dem Datenschutz.

Falls Sie eine Sachstandsanfrage dennoch aus besonderen Gründen für nötig halten, bitten wir um persönliche Vorsprache oder schriftliche Anfrage unter Darlegung der Gründe. Die Visastelle darf Auskünfte zu Visaverfahren nur erteilen an:

- Antragsteller selbst oder
- Dritte, die eine schriftliche Vertretungsvollmacht des Antragstellers vorlegen, oder
- gesetzlichen Vertreter, wenn aus Rechtsgründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (z.B. Eltern für ihre Kinder).

Entsprechend darf die Visastelle Ehegatten/Verlobten/Arbeitgebern usw. keine Auskunft erteilen, solange keine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt. Eine Vollmacht muss deshalb ggf. beigefügt werden.

Antragsformulare und Merkblätter sind auf dem Gelände der Visastelle und auf unserer Homepage kostenlos erhältlich. Kostenlos ist auch die **Beratung** in Visaangelegenheiten durch die Mitarbeiter der Visastelle, welche ausschließlich auf dem Gelände der Visastelle erfolgt.

Andere Dienstleister und Personen, die außerhalb der Visastelle vorgeben Auskünfte zu erteilen, gehören nicht zum Personal der Visastelle. Die Visastelle arbeitet nicht mit ihnen zusammen. Sie müssen für das Visumverfahren nicht in Anspruch genommen werden.

Die Hilfe eines Schreibbüros beim Ausfüllen eines Antragsformulars ist nicht erforderlich. Sofern sie in Anspruch genommen wird, führt dies nicht zu einer bevorzugten Bearbeitung des Antrags oder gar automatisch zu einer Visumerteilung.

Bei der Einreise sollten Sie antragsbegründenden Unterlagen möglichst im Original für eventuelle Grenzkontrollen mitführen.
